

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN

HANS MARTIN SCHALLER

35. Jahrgang

1979

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Zu den Wirkungen der „Reform Kaiser Siegmunds“

Von

Hartmut Bockmann

Die im Jahre 1439 abgeschlossene Schrift zur Reform der Kirche und des Reiches, die den Titel Reform Kaiser Siegmunds, Reformatio Sigismundi, führt, gehört heute zu den bekanntesten Texten des 15. Jahrhunderts¹⁾. Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts wird sie in der Literatur über das endende Mittelalter immer wieder genannt – als das „erste revolutionäre Schriftstück in deutscher Sprache“, als „Trompete des Bauernkrieges“.

Vor b e m e r k u n g: Die folgenden Überlegungen wiederholen schriftlich und führen näher aus, was ich im November 1978 vor der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters der Göttinger Akademie vorgetragen habe. Ich danke den Veranstaltern, den Herren Fleckenstein, Moeller und Stackmann, für ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung an dieser Stelle.

¹⁾ Neueste Edition: Reformation Kaiser Siegmunds, bearb. von H. Koller, MGH Staatsschriften 6 (1964). Die ältere Literatur verzeichnet und kommentiert L. Graf zu Dohna, Reformatio Sigismundi (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 4, 1960) S. 203ff. Von der später erschienenen Literatur sind hier zu nennen: H. Heimpel, Die Federschnur. Wasserrecht und Fischrecht in der ‚Reformation Kaiser Siegmunds‘, DA 19 (1963) S. 451ff.; F.M. Bartoš, Wer ist der Verfasser der Reformation Kaiser Siegmunds?, Communio Viatorum 8 (1965) S. 123ff.; K. Mommsen, Die ‚Reformatio Sigismundi‘ und die Schweiz, Schweizerische Zs. für Geschichte 20 (1970) S. 71ff.; P. de Vooght, Les Hussites et la ‚Reformatio Sigismundi‘, in: Von Konstanz nach Trient. Festgabe für A. Franzen (1972) S. 199ff.; H. Koller, Kaiserliche Politik und Reformpläne des 15. Jahrhunderts, in: Festschrift für H. Heimpel 2 (1972) S. 61ff.; C. Bauer, Der Wucher-Begriff in der Reformatio Sigismundi, in: Aus Stadt- und Wirtschaftsgeschichte Südwestdeutschlands. Festschrift für E. Maschke (1975) S. 110ff.; F. Irsigler, Die ‚Kleinen‘ in der sogenannten Reformatio Sigismundi, Saeculum 27 (1976) S. 248ff.; T. Struve, Utopie und gesellschaftliche Wirklichkeit. Zur Bedeutung des Friedenskaisers im späten Mittelalter, HZ 225 (1978) S. 65ff. und ders., Reform oder Revolution? Das Ringen um eine Neuordnung in Reich und Kirche im Lichte der ‚Reformatio Sigismundi‘ und ihrer Überlieferung, ZGORh 126 (1978) S. 73ff. Vgl. dazu unten S. 600f.

Diese beiden Charakterisierungen finden sich in der bedeutenden Abhandlung Friedrich von Bezolds über Die ‚armen Leute‘ und die deutsche Literatur des Mittelalters aus dem Jahre 1879²⁾). Im Sinne beider Formeln ist die Reformschrift auch in der folgenden Zeit immer wieder verstanden worden, wie sich angesichts des Textes nur zu gut erklären läßt.

Denn die Klage des Autors über die Zustände seiner Zeit ist scharf, seine Postulate gehen weit, und hinzu kommt noch seine Sprache. Er spricht nicht nur deutsch, sondern scheint auch zu agitieren, zum Kampf aufzufordern: *Darumb wann dye zeyt kömen, das yr vernement solch offnung, slag iglichen zü ... , lasset euch funden werden an dem rechten; wolt got, das wir den tag sehen solten, wir welten auch funden werden getrew cristen und mit dem priester – der der Verkünder der neuen Ordnung sein soll – treten biß in den tot ...³⁾*.

Aber es waren nicht nur Inhalt und sprachliche Form dieses Textes, die zu einem Verständnis führten, wie die beiden zitierten Formeln es zusammenfassen. Es waren auch die aktuellen politischen Erfahrungen der Autoren, und es war auch der Stand ihres Wissens über die Zeit der Reformschrift. Es ist keine Frage, daß es auch das Erlebnis der zeitgenössischen Arbeiterbewegung war, das die Historiker des späteren 19. in dem Text des 15. Jahrhunderts ein Revolutionsprogramm entdecken ließ⁴⁾. Und es ist ebenso deutlich zu sehen, daß die Reformatio Sigismundi ihren gelehrten Lesern auch deshalb auffiel, weil sie an manche andere Texte ähnlichen Inhalts nicht dachten. Daß z. B. die Polemik gegen die Leibeigenschaft nicht erst in der Reformatio Sigismundi zu finden ist, sondern auch schon im Sachsenspiegel und im Schwabenspiegel, das ist erst allmählich sichtbar geworden⁵⁾.

Aber die Reformatio Sigismundi blieb Trompete des Bauernkrieges, sie blieb eine agitatorische Schrift, ein Text, so meinte man, der zum Bauernkrieg hinführte, der ganz wesentlich dazu beigetragen habe, daß aus lokaler bäuerlicher Unzufriedenheit der große Bauernaufstand entstehen konnte – bis zu einem gewissen Grade ist das auch heute noch so.

Inzwischen, nämlich nach der Göttinger Dissertation von Lothar Graf D o h n a, ist zwar einigermaßen klar, daß der anonyme Verfasser

²⁾ Zuerst HZ 41 (1879). Hier zitiert nach der Aufsatzsammlung: Aus Mittelalter und Renaissance (1918) S. 72.

³⁾ Reformatio Sigismundi (wie Anm. 1) S. 336. Zum Verständnis der Stelle D o h n a (wie Anm. 1) S. 140 ff.

⁴⁾ Vgl. die von D o h n a (wie Anm. 1) S. 52 f. zitierten Urteile.

⁵⁾ Vgl. H. K o l b, Über den Ursprung der Unfreiheit. Eine Quaestio im Sachsenspiegel, ZfdA 103 (1974) S. 289 ff.

der Reformschrift weder den Aufruhr noch eine grundlegende, revolutionäre Veränderung der Verhältnisse in Kirche und Welt gepredigt hat. Aber das schließt ja eine Trompete des Bauernkrieges nicht aus. Die Wirkungen der Schrift können sich von den Absichten des Autors unterscheiden haben, der Text kann gegen die Intentionen seines Verfassers gelesen, vorgelesen worden sein, und das ist sogar wahrscheinlich. Denn verbreitet worden ist die Reform Kaiser Sigmunds überwiegend in einer Fassung, die sich von der des Autors nicht unwesentlich unterscheidet⁶⁾.

Auch wenn man also mit D o h n a meint, daß der Autor der Reformatio Sigismundi nicht den Gemeinen Mann zum Kampf gegen die Obrigkeit aufrufen wollte, so bleibt dennoch die Frage, ob er nicht – seinen eigenen Absichten zum Trotz – in der Meinung seiner Leser die Trompete des Bauernkrieges geblasen, ein revolutionäres Schriftstück verfaßt habe und demzufolge hineingehöre in die Vorgeschichte von 1525, als Verfasser eines Schlüsseltextes für die sog. Krise des ausgehenden Mittelalters. Auch wenn die Absichten des Autors ganz anders waren – er kann doch ohne seinen Willen ausgedrückt haben, was viele meinten.

Die weit verbreitete Meinung, daß das in der Tat so gewesen sei, stützt sich auf zwei Sachverhalte. Sie beruht einmal, wie schon gesagt, darauf, daß wir es hier mit einem deutschsprachigen Text zu tun haben, und zudem mit einem eingängig erscheinenden. Immer wieder liest man kurze Formeln und Aufrufe, denen man gern Massenwirksamkeit zutrauen möchte.

Und es kommt die Verbreitung hinzu. Unser Text scheint viele Menschen erreicht zu haben. Wir kennen 16 Handschriften und 8 Drucke aus der Zeit vor dem Bauernkrieg⁷⁾. Aus diesen Zahlen ist immer wieder die allgemeine Bekanntheit der Reformschrift abgeleitet

⁶⁾ In der sog. Vulgata (V), vgl. die Einleitung K o l l e r s zu seiner Edition (wie Anm. 1) und dessen Untersuchungen zur Reformatio Sigismundi I–III, DA 13–15 (1957–1959) sowie D o h n a (wie Anm. 1) S. 20 und neuerdings S t r u v e, Reform (wie ebd.) passim.

⁷⁾ Beschreibung der Handschriften und Drucke in der Edition von K o l l e r (wie Anm. 1) S. 34ff., vgl. auch ebd. S. 21ff. Ferner ist für die damals schon bekannten Handschriften wegen ihrer ausführlichen Beschreibungen die Einleitung von K. B e e r heranzuziehen: Die Reformation Kaiser Sigmunds (Beiheft zu den Deutschen Reichstagsakten, 1933) S. 8*ff. Offensichtlich nicht erhalten ist die 1479 in den Besitz des Augsburger Karmeliter gekommene Handschrift (Mittelalterliche Bibliotheks-Kataloge, wie unten Anm. 63, 3,1 S. 26).

worden. Es waren wohl vor allem die Drucke, die ihr den Titel Flugschrift, revolutionäre Flugschrift eingetragen haben⁸⁾).

Darf die Reformatio Sigismundi von ihrer Wirkung her so verstanden werden? Danach soll hier gefragt werden. Es geht also nicht um die Absichten des Verfassers, sondern darum, als was die Reformatio Sigismundi ihren Lesern gegolten haben könnte. Oder, ins neuere Wissenschaftsdeutsch übersetzt: es soll um die Rezeption der Reformschrift in der Zeit bis zum Beginn des Bauernkrieges gehen⁹⁾.

Die Frage nach der Rezeption der Schrift oder – in einer zwar älteren, aber vielleicht deutlicheren Sprache gesagt – nach ihren Lesern, nach der Zahl der Leser und danach, wie dieser Leser die Schrift verstanden haben könnten, diese Frage ist auch früher schon gestellt worden. Oder genauer: diese Frage ist beantwortet worden, beiläufig, immer wieder, aber ohne daß man sie ausdrücklich stellen zu müssen meinte. Wenn irgendeinem Text überhaupt Massenwirksamkeit zugetraut werden konnte, dann diesem, der so offensichtlich wirkungsvoll formuliert und so unbezweifelbar zahlreich überliefert zu sein schien. Die weite Verbreitung der Reformatio Sigismundi, und zwar bei denen, die sie, wie man meinte, zu revolutionärem Handeln aufrief, also beim Volk, beim Gemeinen Mann, bei den Bauern, schien evident.

⁸⁾ Die Beispiele dafür zu häufen, lohnte nicht. So nur zu Illustration: E. H ü h n s, Theorie und Praxis in der Reichsreformbewegung usw., Wissenschaftliche Zs. der Humboldt-Universität Berlin. Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe 1 (1951/52) S. 22 („Die Wirkung der Schrift war ihrem Inhalt entsprechend sehr stark“. Sie hat „großen Einfluß auf die weitere Entwicklung“) und S. 33 (mit der Schrift „begann“ „die revolutionäre Bewegung des Volkes“). Vgl. im übrigen H. B o o c k m a n n, Zu den geistigen und religiösen Voraussetzungen des Bauernkrieges, in: Bauernkriegs-Studien, hg. v. B. M o e l l e r (1975) S. 12ff. Anders dagegen S t r u v e, Reform (wie Anm. 1) S. 120 („Flugschrift“), S. 128 („beachtliche Breitenwirkung“) u. ö.

⁹⁾ Als jüngere Beispiele rezeptionsgeschichtlicher Arbeiten aus dem hier interessierenden Bereich sind zu nennen D. M e r t e n s, Jacobus Carthusiensis. Untersuchungen zur Rezeption der Werke des Kartäusers Jakob von Paradies (1381–1465) (1976) und P. J o h a n e k, Die ‚Karolina de ecclesiastica libertate‘. Zur Wirkungsgeschichte eines spätmittelalterlichen Gesetzes, Blätter für deutsche Landesgeschichte 114 (1978) S. 798ff. sowie, aus dem Bereich der Germanistik: W. S c h m i d t, Die vierundzwanzig Alten Ottos von Passau (1938) S. 306ff., d e r s., Vom Lesen und Schreiben im späten Mittelalter, in: Festschrift für Ingeborg Schröbler (1973) und die unten Anm. 64 zitierte Arbeit von Ursula H e s s (für germanistischen Rat danke ich H.-J. K r e u t z e r, Regensburg). Beispiele für das Auseinandertreten einstiger Wirkung und heutiger Auffassung mittelalterlicher Texte gibt H. F u h r m a n n, Überlegungen eines Editors, in: Probleme der Edition mittel- und neulateinischer Texte (1978) S. 29ff.

Daß eine solche Evidenz nicht vorliegt, daß wir es hier vielmehr mit einem Problem zu tun haben, braucht wohl nicht eigens dargelegt zu werden¹⁰). Es ist keine Frage, daß man Wirkungen des Textes nicht einfach schon vom heutigen Verständnis dieses Textes her annehmen darf, genauer: von dem anhand des Textes und seiner als selbstverständlich angenommenen Wirkung mehr oder minder naiv erschlossenen Kreis seiner einstigen Leser oder Hörer. Mit einem solchen Verfahren gerät man sogleich in einen Zirkelschluß und das ist bei der Erörterung der Vorgeschichte des Bauernkrieges oder der sog. Krisis des Spätmittelalters immer wieder geschehen¹¹).

Hier liegt also ein Problem. Es geht, wenn man die Sache ins allgemeinere wendet, um die Frage: wie man überhaupt im spätmittelalterlichen Deutschland über Politik gesprochen hat, wer darüber mit wem gesprochen hat, in welchen Gruppen ein solches Gespräch geführt wurde. Wiederum mit den Worten der heutigen Wissenschaftssprache gesagt: das Problem ist die Struktur der politischen Öffentlichkeit im ausgehenden Mittelalter.

Kehrt man von diesem weiteren Horizont der Sache zu dem hier zu erörternden Gegenstand zurück, so ist mit jenem schon genannten Faktum zu beginnen, das immer wieder als ein sicheres Indiz für die weiten Wirkungen der Reformatio Sigismundi angesehen worden ist, mit der Zahl der überlieferten Handschriften und bekannten Drucke. 16 Handschriften und 8 Drucke von 1476 bis 1522. Der nächste Druck stammt von 1577¹²): es liegt also auch von der Überlieferung her – und nicht nur im Hinblick auf den zwei Jahre später beginnenden Bauernkrieg – ein Anlaß vor, nur bis 1522 zu gehen.

16 Handschriften und 8 Drucke bis zu diesem Jahr, das gilt als eine reiche Überlieferung und ist auch in der Tat nicht wenig angesichts vieler Texte, von denen wir eine erheblich geringere Anzahl von Handschriften haben. Aber selbstverständlich gibt es auf der anderen Seite Texte des 15. Jahrhunderts mit einer ungleich reicheren Überlieferung.

¹⁰) Wenn M. E r b e, in: Jb., für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 26 (1977) S. 215 die Frage, welche Wirkungen eine solche Schrift ausgeübt habe, mit Quellenkritik verwechselt und sie – bzw. die Quellenkritik – für ein Symptom mediävistischer „Betriebsblindheit“ erklärt, so ist das wohl eine Ausnahme. Im allgemeinen weiß man heute schon, daß solche Texte nicht schon von ihrem Inhalt, d. h. von den Intentionen ihrer Autoren her als „Symptome einer Krise“ zu sehen sind, sondern daß zuvor nach ihrer einstigen Wirkung gefragt werden muß.

¹¹) Vgl. Anm. 8 zitierten Aufsatz des Verfassers S. 13.

Von einem Beichtspiegel z. B., der etwa 20 Jahre vor der Reformatio Sigismundi niedergeschrieben wurde, besitzt allein die Staatsbibliothek in München 50 Handschriften¹³⁾. Oder zwei der am meisten gelesenen Autoren der Zeit: der französische Theologe Jean Gerson und der Erfurter Kartäuser Jakob von Paradies. Von seinem Traktat über den Jubiläumsablaß von 1450 z. B. sind 46 Handschriften bekannt¹⁴⁾. Die Kopien einzelner Werke Gersons finden sich in den Codices aus dem 15. Jahrhundert in geradezu unzählbarer Menge.

Es ist die Frage, ob man so vergleichen darf. Diese weitverbreiteten Texte sind Fachliteratur, die Reformatio Sigismundi ist das offensichtlich nicht, jedenfalls nicht in dem Maße wie die genannten theologischen und kanonistischen Texte. Was aber ist sie dann? Das ist die Frage. Jedenfalls: Wenn sie nicht Fachliteratur ist wie jene anderen Texte, dann dürfte sie auf andere Weise als diese verbreitet worden sein. Der genannte Beichtspiegel wurde einem Teil seiner Besitzer durch Synodalbeschlüsse aufgenötigt¹⁵⁾, und die Leserschaft der Schriften Gersons und des Kartäusers Jakob war, wie für den letzten Dieter M e r t e n s gezeigt hat, durch die Ordensreform des 15. Jahrhunderts konstituiert worden¹⁶⁾. Wenn seine generelle Feststellung richtig ist, daß es vor der Erfindung des Buchdrucks keinen allgemeinen literarischen Markt gibt¹⁷⁾, sondern nur gruppeninterne literarische Märkte, dann müßte man nicht nur vermuten, daß die Reformatio Sigismundi auf anderen Wegen verbreitet wurde als jene genannten zahlreich überlieferten Schriften. Man müßte auch fragen, welches denn die Gruppe gewesen ist, die an diesem Text, an der Reform Kaiser Siegmunds, interessiert war.

Aber schon die schlichte Feststellung, daß die hier interessierende Reformschrift eine für das 15. Jahrhundert nicht eben auffällige handschriftliche Überlieferung hat, ist angesichts der gängigen Urteile über ihre Wirkung nicht überflüssig. Und am Ende sind die genannten reich überlieferten Texte und die Reformatio Sigismundi im Hinblick auf

¹³⁾ Vgl. die Edition von K o l l e r (wie Anm. 1) S. 44 (Druck IX).

¹⁴⁾ Das *directorium curatorum* des Johannes Urbach aus dem frühen 15. Jahrhundert. Vgl. H. B o o c k m a n n, Aus den Handakten des Kanonisten Johannes Urbach (Auerbach), DA 28 (1972) S. 517f. und S. 524f. Anm. 77.

¹⁵⁾ L. M e i e r, Die Werke des Erfurter Kartäusers Jakob von Jüterbog (1955) S. 69f. und D. M e r t e n s (wie Anm. 9) S. 284.

¹⁶⁾ Dazu B o o c k m a n n (wie Anm. 13) S. 525 Anm. 77 und Nachtrag S. 532.

¹⁷⁾ Wie Anm. 9 S. 103.

¹⁸⁾ Ebd. S. 25.

ihren Inhalt teilweise durchaus vergleichbar: um Kirchenreform geht es hier und dort. Nimmt man die sich um Kirchenreform bemühende Literatur des 15. Jahrhunderts im ganzen, und nicht bloß jene Texte, denen es um die Kirchenverfassung geht, so steht die Reform Kaiser Siegmunds, was die Quantität der Überlieferung angeht, eher am Rande. Die *Reformatio Sigismundi* hat, so schreibt der im übrigen um die Literatur des frühen 15. Jahrhunderts hochverdiente František Bartoš, „einem großen Teile des deutschen Volkes die Hoffnung auf eine gründliche Reformation ... beinahe ein Jahrhundert hindurch“¹⁸⁾, also von der Hussitenzeit bis hin zu Luther, gerettet. Die Quantität der Überlieferung spricht dafür nicht, und die weiteren Indizien, welche die Überlieferung uns bietet, tun das, wie gleich gezeigt werden soll, auch nicht, jedenfalls nicht für den größeren Teil des von Bartoš gemeinten Jahrhunderts.

Im übrigen ist es nicht nur klerikale Fachliteratur, deren Überlieferung die der *Reformatio Sigismundi* als mittelmäßig erscheinen läßt. Eher bescheiden war die Verbreitung der Reform Kaiser Siegmunds auch im Vergleich mit einem Text, dem es um ganz ähnliche Ziele ging wie teilweise ihr, nämlich um eine Erneuerung des Reiches und um eine Abwehr insbesondere französischer Ansprüche und französischer Politik.

Dieser Text, der auch im Hinblick auf die Eindringlichkeit seiner Sprache, auf die Intensität, mit der er seine Leser anzusprechen bemüht ist, neben die *Reformatio Sigismundi* gestellt werden kann, ist zwar ganz erheblich früher als sie entstanden, schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, aber verbreitet worden ist er doch erst im 15. Jahrhundert. Im Hinblick auf die Wirkung sind er und die *Reformatio Sigismundi* Zeitgenossen.

Denn dieser Text des 13. Jahrhunderts, das *Memoriale* des Kölner Klerikers Alexander von Roes, jene bekannte Schrift, die drei universale Aufgaben, *imperium*, *sacerdotium* und *studium*, unterscheidet und sie den Deutschen, den Italienern und den Franzosen zuschreibt und diese Zuschreibung mit einer Art von historischer Theorie begründet, diese Schrift hat im Jahrhundert ihrer Entstehung überhaupt keine Spuren hinterlassen. Aus dem 14. Jahrhundert stammen 4 Handschriften, 2 sind um 1400 entstanden, 56 dann jedoch im 15. Jahrhundert, und man sieht auch, woher diese postume Wirkung kommt. Es ist keine Frage, daß das Basler Konzil hier eine wesentliche Ursache darstellt –

¹⁸⁾ Wie Anm. 1 S. 137.

das Basler Konzil, das offensichtlich auch für die Entstehung der Reformatio Sigismundi von großer Bedeutung gewesen ist¹⁹⁾, nicht jedoch für ihre Verbreitung, wie gleich gezeigt werden soll.

Zeitlich noch näher an die Reformatio Sigismundi kommt jene eine Handschrift heran, die das Memoriale Alexanders von Roes in deutscher Übersetzung enthält. Ihr Herausgeber, Herbert G r u n d m a n n, verweist mit Recht darauf, daß sie und die Reformatio Sigismundi nahezu gleichzeitig entstanden sind. Beide gehörten „zu den ältesten politisch-historischen Traktaten in deutscher Prosa“²⁰⁾. Auch das ist wohl richtig. Aber vielleicht ist dann auch der Grad ihrer Wirkung ähnlich gewesen. Bei dem Memoriale stehen sich die große Anzahl lateinischer Handschriften und die bloß eine deutschsprachige Handschrift eindrucksvoll gegenüber.

So mager wie die Überlieferung des deutschsprachigen Memoriale ist die der Reform Kaiser Siegmunds zwar nicht. Aber hier gab es auch keine lateinische Alternative. Wer sich für diesen Text interessierte, der mußte ihn auf deutsch lesen, und das hat, so scheint es, seine Verbreitung nicht gefördert.

Einmal deshalb, weil die Reformatio Sigismundi im äußersten Südwesten des deutschen Sprachgebiets entstanden ist. Schon in Mittel- und erst recht in Norddeutschland war dieser Text nur mit Mühe zu verstehen, wie die geographische Verbreitung der Handschriften und die Verteilung der Druckorte auf der Landkarte zeigt. Das lateinische Memoriale hatte es da leichter: es konnte in Basel u n d in Westfalen verstanden werden²¹⁾.

Aber das ist nur der eine Grund dafür, daß die deutsche Sprache die Verbreitung der Reformatio Sigismundi nicht gefördert haben dürfte. Darüber hinaus kann man annehmen, daß die potentiellen Leser eines solchen Textes eher lateinisch als deutsch lasen, daß sie in ihrer Mehrzahl nicht im Kreise derer zu suchen sind, denen der anonyme Verfasser die Zukunft anvertraut wissen möchte: der Kleinen, wie er undeutlich

¹⁹⁾ Übersicht über die Überlieferung in: Alexander von Roes, *Schriften*, hg. v. H. G r u n d m a n n und H. H e i m p e l, MGH Staatsschriften 1,1 (1958) S. 40ff. Vgl. dazu H. G r u n d m a n n, *Über die Schriften des Alexander von Roes*, DA 8 (1951) S. 187ff.

²⁰⁾ Eben zitierte Edition S. 37.

²¹⁾ Damit soll, natürlich, weder das Fehlen einer norddeutschen Überlieferung der Reformatio Sigismundi mit deren Sprache erklärt noch das Vordringen anderer hochdeutscher Texte nach Norddeutschland übersehen werden.

sagt, in der Ritterschaft und in den städtischen Bürgerschaften, auf die er seine Hoffnungen setzt²²⁾.

Vor einer näheren Begründung dieser Annahme ist noch einmal zur Quantität der Überlieferung zurückzukehren. Wie steht es mit der Überlieferung vergleichbarer Texte? Wie oft sind jene Schriften überliefert, die uns heute als Quellen zur Reichsreformdiskussion des 15. Jahrhunderts dienen?

Unterschiedlich oft, so muß man zunächst antworten. Die meisten nur einmal oder zweimal, nur wenige dagegen mehrfach. Die meisten dieser Texte waren nur für den internen Gebrauch geschrieben, für einen Adressaten, für den Kaiser z. B. oder für einen Fürsten, und nicht für ein Publikum²³⁾. Dort, wo die Überlieferung größer ist, wie im Falle des Memoriale Alexanders von Roes, da ist der Text, so möchte man sagen, in ein Publikationssystem hineingeraten, in dem große Textmassen weitergegeben wurden, jene Textmassen, die ihre Entstehung und schnelle Verbreitung den beiden großen Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts verdanken.

Nur diesem Publikationssystem verdankt insbesondere die *Concordantia catholica* des Nikolaus von Cues ihre im Vergleich zu den anderen Reichsreformschriften weite Verbreitung. Wir haben hier fast die gleiche Zahl erhaltener Handschriften wie bei der *Reformatio Sigismundi*, nämlich 17, sowie 5 fragmentarisch überlieferte Kopien. Gedruckt wurde die Schrift des Cusaners jedoch erst später, im Jahre 1514²⁴⁾.

17 Handschriften und 5 Fragmente: das ist viel im Vergleich zu anderen Reichsreformtexten, aber es ist wenig, wenn man die *Concordantia catholica* neben die Texte stellt, neben welche die Zeitgenossen sie gestellt, oder, genauer gesagt, eingebunden haben.

Die sicherste Auskunft darüber, für was die Zeitgenossen einen solchen Text gehalten haben, womit sie ihn verglichen haben würden, erhält man dadurch, daß man sich den weiteren Inhalt der Bände ansieht, in denen er überliefert ist. Alle Handschriften, welche die *Concordantia*

²²⁾ Zu den vom Verfasser gemeinten Adressaten die Anm. 1 zit. Arbeit von Irigler.

²³⁾ Ein Beispiel dafür ist der Reformentwurf des Bischofs von Lübeck, Johannes Scheele, den der Autor der *Reformatio Sigismundi* gekannt haben muß. Vgl. dazu zuletzt Koller, Untersuchungen II (wie Anm. 6) S. 427ff.

²⁴⁾ Dazu G. Kallen, Die handschriftliche Überlieferung der *Concordantia catholica* des Nikolaus von Cues (*Cusanus-Studien* 8 = SB Heidelberg 1963, 2, 1963).

catholica überliefern, gehören zu den für das späte Mittelalter so typischen Mischhandschriften, und bei den Codices mit der Reformatio Sigismundi ist es, mit einer Ausnahme, ebenso.

Befragt man die Concordantia catholica auf diese Weise nach ihren zeitgenössischen Nachbarn, so trifft man sie in ganz anderer Gesellschaft, als man aufgrund der modernen Einordnung dieses Textes als des interessantesten Reichsreformentwurfes dieser Zeit vermuten möchte. Abgesehen von einer Wolfenbüttler und einer vatikanischen Handschrift, die auch die vorhin genannte Schrift des Alexander von Roes und andere Texte über das Verhältnis des Imperator zum Rex Francie enthalten²⁵⁾, bietet keine der Handschriften einen weiteren Text zur Reichsreform. In der Nachbarschaft der Concordantia catholica findet sich vielmehr theologische und kanonistische Literatur, meist konziliaren Ursprungs, und das sind Texte, von denen die meisten sehr viel öfter überliefert sind als die cusanische Reformschrift. Man sieht deutlich, wie dieser Text von einem breiten Überlieferungsstrom mitgetragen wird. Die Concordantia catholica ist also kein Gegenargument, wenn man feststellt, daß die Reichsreformliteratur des 15. Jahrhunderts in ihrer Zeit nur wenig verbreitet gewesen ist²⁶⁾.

Vor diesem Hintergrund wird aber nun die Überlieferung der Reform Kaiser Siegmunds ansehnlicher als sie vorhin noch erschienen ist. Denn jener eben genannte breite Überlieferungsstrom konziliaren Ursprungs trägt die Reformatio Sigismundi offensichtlich nicht zu ihren Lesern. Texte, wie wir sie in Nachbarschaft der cusanischen Schrift finden, enthalten die Handschriften mit der Reformatio Sigismundi nicht. Dennoch: 16 Handschriften und von 1476 bis 1522 acht Drucke. Das wäre viel, wenn man nicht feststellen müßte, daß auch diese Schrift auf einem längst gebahnten, oft benutzten Überlieferungsweg mitverbreitet wird, nur eben auf einem anderen als das Buch des Cusanus.

²⁵⁾ Vgl. ebd. S. 29ff. (Helmst. 376 der Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel) und S. 61ff. (Cod. Vat. lat. 4956).

²⁶⁾ Moderne Autoren, wie zuletzt H. Wiesflecker, Kaiser Maximilian I., Bd. 2 (1975) S. 203 neigen dazu, die heutige Hochschätzung des Autors und seiner Reformschrift ohne weiteres auf das 15. Jh. zu übertragen. Vgl. dagegen schon Koller, Untersuchungen II (wie Anm. 6) S. 461f. und P.E. Sigismund, Das Fortleben des Nikolaus von Kues in der Geschichte des politischen Denkens, Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft 7 (1969) S. 121ff. Struve, Reform (wie Anm. 1) S. 78 macht sich freilich die Sache zu leicht, wenn er der cusanischen Schrift ohne nähere Begründung eine mit der der Reform Kaiser Siegmunds „vergleichbare Resonanz“ abspricht.

Auch hier verweisen die bevorzugten Nachbarn auf die einstige Einordnung der Schrift. Der eine ist die sog. echte *Reformatio Friderici*, der Landfrieden von 1442, der von einem Teil der Überlieferung nicht Landfrieden genannt wird, sondern *Reformation*²⁷⁾, und der den modernen Zusatz „echt“ zur Unterscheidung einer Schrift aus dem frühen 16. Jahrhundert trägt²⁸⁾. Der andere Nachbar ist die Goldene Bulle von 1356.

Wie eben schon gesagt, haben wir 16 Handschriften mit der *Reformatio Sigismundi*. Eine von ihnen enthält nur die Reformschrift, eine reproduziert einen Druck, muß also hier ebenfalls beiseite bleiben. Von den dann noch 14 Handschriften enthalten 8 auch den Landfrieden von 1442, eine davon und drei andere überliefern auch die Goldene Bulle. Ferner kombinieren auch jene Drucke, welche unsere Schrift nicht allein darboten, nämlich die drei frühesten, diesen Text mit dem Landfrieden von 1442.

Der Landfrieden von 1442 gehört, anders als die Goldene Bulle von 1356, nicht eben zu jenen Zeugnissen, die in erster Linie genannt werden, wenn man nach den wesentlichen verfassungsrechtlichen Texten des späteren Mittelalters fragt. Aber dieses moderne Urteil ist durchaus unsachgemäß. Tatsächlich gehört dieser Landfrieden in eine Reihe mit der Goldenen Bulle und den Friedensgesetzen von 1486 und 1495²⁹⁾. Er ist unendlich oft überliefert im 15. Jahrhundert³⁰⁾, ebenso wie auch die Goldene Bulle³¹⁾.

²⁷⁾ DRTA 16 (1928) Nr. 209. In späteren, nach 1452 hergestellten Ausfertigungen (1454, 1462, 1465, zwei weitere sind undatiert) wird der Landfrieden *gemein reformation und ordnung* genannt. Siehe a.a.O. 396 Anm. 1 sowie die Einleitung S. 239. Ebenso die meisten Drucke, vgl. unten Anm. 30.

²⁸⁾ Zu ihr H. Werner, Die sog. „Reformation des Kaisers Friedrich III.“, ein Reichsreformplan der westdeutschen Reichsritterschaft, Westdeutsche Zs. 28 (1909) S. 29 ff. und d e r s., Die Quellen der sog. Reformation des Kaisers Friedrich III., ebd. 29 (1910) S. 83 ff. sowie O. S c h i f f, Forschungen zur Vorgeschichte des Bauernkrieges, HV 19 (1919/1920) S. 189 ff.

²⁹⁾ Vgl. H. H e r r e, in: DRTA 16 (1928) S. 239.

³⁰⁾ H e r r e nennt DRTA 16 Nr. 209 17 Ausfertigungen von 1442 (denen eine weitere, im Stadtarchiv Göttingen aufbewahrte, hinzuzufügen ist), die oben Anm. 27 genannten 5 späteren Ausfertigungen, 1 Transsumt, 21 Vidimus, 3 aus einer ungenannten Zahl ausgewählte Abschriften, 7 bis zum Ende des 15. Jahrhunderts erschienene Drucke – 6 von ihnen nennen den Landfrieden *reformation* – sowie die in der folgenden Zeit gedruckten Sammlungen der Reichstagsakten, von denen die ersten vier mit dem Landfrieden von 1442 beginnen, während die folgenden ihn an 2. Stelle – nach der Goldenen Bulle von 1356 – bringen. Vgl. die Beschreibungen dieser Drucke von J. W e i z s ä c k e r, in: DRTA 1 (1868) S. IX ff., der zufolge die wegen des Vergleichs

Wenn nun 11 von 14 Handschriften und drei Drucke die Reform Kaiser Siegmunds neben diese Verfassungsurkunden stellen, dann läßt das zunächst wiederum einen breiten Überlieferungsfluß erkennen, in den als ein, um im Bilde zu bleiben, kleines Rinnsal auch die Reformatio Sigismundi eingemündet ist. Ferner aber zeigt diese Überlieferung, daß die Reformschrift als das verstanden wurde, als was sie sich ausgab: nämlich tatsächlich als Kaiser Siegmunds Reform, als eine authentische Verlautbarung des Kaisers, als die neben die Reformatio Friderici zu stellende und gestellte Reformatio Sigismundi.

Einem modernen Leser will das nicht einleuchten. Er kann sich nicht gut vorstellen, daß einem Leser des 15. Jahrhunderts die unterschiedliche sprachliche Gestalt der unruhigen, ja agitatorischen Reformschrift und des in der für solche Texte typischen Sprache formulierten Landfriedens nicht aufgefallen sein sollte, ganz abgesehen von der prophetischen Einkleidung der Reformatio Sigismundi.

Aber es kann nicht bezweifelt werden, daß die Reform Kaiser Siegmunds dort, wo wir aus der Überlieferung erkennen können, wofür sie gehalten worden ist, eben als Reform Kaiser Siegmunds gegolten hat. Denn das ergibt sich nicht nur aus der benachbarten Überlieferung. Das ergibt sich auch aus der Anordnung und Kommentierung des Textes in den Handschriften und Drucken.

Der Druck von 1476³²⁾ z. B. sagt in der der Reformatio Sigismundi vorangestellten Kaiserchronik von Siegmund, er habe in Basel einen Reformplan für die Christenheit vorgelegt, und es heißt dann ausdrücklich, daß die Reformatio Sigismundi dieser Plan sei: *die reformation ...*

mit der Reformatio Sigismundi hier interessierenden bis 1525 erschienenen Drucke den Landfrieden von 1442 *reformation* nennen.

³¹⁾ W. D. F r i t z nennt in der Einleitung zu seiner Ausgabe – MGH *Fontes iuris* 11 (1972) S. 13ff. – 7 Ausfertigungen, 37 lateinische Abschriften, 28 deutschsprachige Abschriften, 4 in französischer, 1 in spanischer Sprache sowie 9 Frühdrucke. Auch diese Zahlen geben die heute noch vorhandene Überlieferung nicht vollständig an. Allein aus dem Verzeichnis der handschriftlichen Überlieferung der Reformatio Sigismundi (K o l l e r, wie Anm. 1 S. 34ff.) lassen sich noch folgende Codices nennen: Luzern, Kantonsbibliothek Ms. 27 fol., Innsbruck, Servitenkloster Ms. I b 28 und Weimar, Landesbibliothek Ms. Fol. 73. In der Einleitung zu seiner deutschen Übersetzung – Die Goldene Bulle (1978) S. 36 spricht F r i t z von 60 lateinischen Handschriften und 40 Übersetzungen der Goldenen Bulle.

³²⁾ Druck I, vgl. K o l l e r (wie Anm. 1) S. 40f. und B e e r (wie Anm. 7) S. 18*f. Gesamtkatalog der Wiegendrucke 3 (1928) Nr. 3163. Hiernach sind 21 Exemplare „und einige andere“ bekannt. Zum Drucker und Verfasser der den Hauptbestandteil des Bandes ausmachenden Kaiser- und Papstchronik, Johannes Bämle in Augsburg, siehe F. G e l d n e r, Die deutschen Inkunabeldrucker 1 (1968) S. 138.

so ... herr Sigmund, roemischer keyser ... fürgenommen bett. Anschließend dann der Landfrieden von 1442, die *königliche reformation*, angekündigt mit fast denselben Worten und auch graphisch ganz parallel behandelt, abgesehen davon, daß diese Reformation nicht nur vorgelegt, sondern auch auf einem Reichstag beschlossen wurde, wie der Einleitungstext sagt³³).

Ganz ähnlich verfahren die folgenden Drucke. Der von 1480 ist weitgehend eine Kopie des Erstdruckes, er reiht also ebenfalls die beiden Reformationen in die Kaiserchronik ein³⁴). Der Druck von 1484 läßt die Chronik fort, bietet also nur die Reformatio Sigismundi und den Landfrieden von 1442³⁵). Der nächste, 1497 herausgekommene Druck gibt zwar eine andere Einordnung der Reformatio Sigismundi insofern, als er sie dem Konstanzer Konzil vorgelegt sein läßt, freilich von König Siegmund³⁶). Und die Reformatio Sigismundi wird nun zum erstenmal allein gedruckt³⁷). Aber auch hier ist sie ein königliches Dokument. Ebenso verfährt dann der Basler Drucker von 1521³⁸).

³³) Benutzt wurde das Exemplar der Bayerischen Staatsbibliothek München: 2° Inc.c.a. 499¹/acc. Die Signatur bei B e e r (wie Anm. 7) S. 18* Anm. 1 ist fehlerhaft.

³⁴) Druck II, vgl. K o l l e r (wie Anm. 1) S. 40 und B e e r (wie Anm. 7) S. 19*f. Gesamtkatalog (wie Anm. 32) Nr. 3164 (auch hier 21 Exemplare „und einige andere“). Benutzt wurde wiederum das Münchener Exemplar (2° Inc.c.a. 958⁴). Zum Drucker, Anton Sorg in Augsburg, siehe G e l d n e r (wie Anm. 32) S. 139ff.

³⁵) Druck III, vgl. K o l l e r (wie Anm. 1) S. 40 und B e e r (wie Anm. 7) S. 20*. Zum Drucker, Johann Schönsperger in Augsburg, G e l d n e r (wie Anm. 32) S. 142ff. und unten S. 532f. Schönsperger hat drei Jahre später auch die Bäumlersche Chronik gedruckt (Gesamtkatalog – wie Anm. 32 – Nr. 3165), d. h. die Kalkulation des berechtigten Nachdruckers rechnete zunächst mit einem Publikumsinteresse an den beiden Reformationen, dann aber auch an der Chronik. Für diese weist der Gesamtkatalog 13 Exemplare nach. Von dem Druck der beiden Reformationen kennt B e e r a.a.O. nur ein Exemplar.

³⁶) Druck IV, vgl. K o l l e r (wie Anm. 1) S. 40f. und B e e r (wie Anm. 7) S. 21*f. Benutzt wurden die drei Münchener Exemplare: 2° Inc. c.a. 1567^a, 2° P. lat. 881 und 2° Inc. c.a. 3542. Zum Drucker, Lucas Zeissenmair in Augsburg, G e l d n e r (wie Anm. 32) S. 158. Der an erster Stelle genannte Band enthält noch weitere Drucke und stellt auf diese Weise den üblichen Zusammenhang wieder her. Er enthält nicht nur den Landfrieden von 1442, sondern auch die Goldene Bulle von 1356.

³⁷) Tatsächlich enthält der Druck noch einen zweiten Text, eine auch sonst überlieferte Weissagung, die er auf das Jahr 1401 und auf König Siegmund bezieht, vgl. B e e r, wie Anm. 7, S. 21*f. Doch ist der Satz so gestaltet, daß diese Prophezeiung als der Schlußteil der Reformatio Sigismundi erscheinen muß.

³⁸) Druck VI, vgl. K o l l e r (wie Anm. 1) S. 42f. und Beer (wie Anm. 7) S. 24*. Zum Drucker, Thomas Wolff in Basel, die von K o l l e r a.a.O. S. 43 Anm. 1 genannte Literatur. Auch hier ist der Satz so angeordnet, daß die

Der Straßburger Druck von 1520 dagegen verzichtet auf eine Datierung und bezeichnet die Reformation nur als von Siegmund vorgelegt und fügt präzisierend hinzu, daß ihre Verwirklichung verhindert worden sei, *wie auff dysenn tag*³⁹⁾. Die Reformatio Sigismundi ist also auch hier kein historisches Zeugnis, sondern ein aktueller Text. Und das gilt erst recht für den vorletzten der hier interessierenden Drucke, der im Jahre 1521 in Augsburg oder in Wittenberg herauskam. Auch er verbindet die Reformatio Sigismundi mit dem Konstanzer Konzil, aktualisiert sie aber dadurch, daß er in der Einleitung Karl V. auffordert, das Projekt seines Vorgängers zu verwirklichen⁴⁰⁾. Der folgende Druck, erschienen 1522, kopiert den von 1497⁴¹⁾.

Die Drucker haben also die Reformatio Sigismundi für eine Verlautbarung Kaiser Siegmunds gehalten, und dasselbe hat auch die Mehrzahl derer getan, die die erhaltenen Handschriften schrieben bzw. schreiben ließen und mit anderen Texten zusammenfügten. Auch sie haben den Text Kaiser Siegmund zugewiesen und ihn in unmittelbare Nachbarschaft mit dem Landfrieden von 1442 gebracht⁴²⁾.

Weissagung auf das Jahr 1401 für ein Kapitel der Reformatio Sigismundi gehalten werden muß. Benutzt wurden die Münchener Exemplare 4^o J. can. P 753 und 4^o J. can. P. 1003/29.

³⁹⁾ Druck V, vgl. K o l l e r (wie Anm. 1) S. 41f. und B e e r (wie Anm. 7) S. 22*ff. Beide Autoren geben die Vorrede wieder. Druckort ist Straßburg, der Name des Druckers ist nicht bekannt. Benutzt wurden die beiden Münchener Exemplare: 4^o J. can P. 1003/29 und 4^o J. can. P. 754.

⁴⁰⁾ Druck VII, vgl. K o l l e r (wie Anm. 1) S. 53 und B e e r (wie Anm. 7) S. 24*f. Druckort ist wohl Wittenberg. Der Name des Druckers ist nicht bekannt. Benutzt wurde das Münchener Exemplar: Res. 4^o Conc. 36.

⁴¹⁾ Druck VIII, vgl. K o l l e r (wie Anm. 1) S. 43f. und B e e r (wie Anm. 7) S. 25*f. Druckort ist wohl Augsburg. Der Name des Druckers ist nicht bekannt. Benutzt wurden die beiden Münchener Exemplare: 4^o Conc. 35 (Einbandsammlung) und 4^o Polem. 1867^b.

⁴²⁾ In Handschrift A (Bayerische Staatsbibliothek München cgm 702), vgl. K o l l e r (wie Anm. 1) S. 34 und B e e r (wie Anm. 7) S. 9*, folgt fol. 71^r der Landfrieden von 1442 unmittelbar, nämlich ohne eigene Überschrift und ohne Leerraum auf die Reformatio Sigismundi. Der bei B e e r und K o l l e r abgedruckte Schreibervermerk steht unten auf der Seite, also schon nach den ersten Zeilen des Landfriedens. Die Handschrift A₂ (Bibliothek des Nationalmuseums Prag Cod. VI D 30), vgl. K o l l e r (wie Anm. 1) S. 35 und B e e r (wie Anm. 7) S. 10*f., überschreibt die Reformatio Sigismundi mit den Worten: *Incipit reformatio sancta in concilio Basiliensi. Hienach volget die taglig reformation, wie sie durch den aller durchlüchtigsten herren etc. kayser Sigmund geordnet und gesezt ist*. Die Handschrift C (cgm 568), vgl. außer K o l l e r und B e e r a.a.O. noch Karin S c h n e i d e r, Die deutschen Handschriften der Bayerischen Staatsbibliothek Cgm 501–690 (1978) S. 151ff., läßt zwar auf fol. 216^v nach dem Ende der Reformatio Sigismundi 5 Halbzeilen frei, auf denen die Überschrift der nachfolgenden Reformatio Friderici noch knapp Platz

Vier Handschriften kommen dagegen in ihrer Kennzeichnung der Reformschrift deren heutigem Verständnis dadurch scheinbar näher, daß sie sie als auf dem Basler Konzil diskutierten Plan bezeichnen⁴³⁾, während zwei andere sie überhaupt bloß Reformplan nennen, aber weder Siegmund noch das Basler Konzil erwähnen⁴⁴⁾. Es ist jedoch fraglich,

gehabt hätte, doch hat der Schreiber beide Text zweifellos als eng zusammengehörig aufgefaßt, da er erst an das Ende der Reformatio Friderici (fol. 220^v) den Schlußvermerk *et sic est finis. Deo gracias* setzt. Als unmittelbar zusammengehörig erscheinen die Reformschrift und der Landfrieden auch in A₁ (vgl. unten Anm. 43), in B und in E (unten Anm. 44), in D (Cm 4362, vgl. Beer a.a.O.) sowie in O (Germanisches Nationalmuseum Nürnberg Hs. 15902, vgl. Koller a.a.O. und DA 13 (1957) S. 520ff.). Handschrift F (Österreichische Nationalbibliothek Wien cod. 2975) bezeichnet die Reformschrift als *constitution kayser Sigmunds oder reformation christianitatis* (auf dem Vorsatzblatt, vgl. Koller und Beer a.a.O.). Die der Urfassung am nächsten stehende Handschrift N überschreibt den Text: *Reformation keyser Sigmunds etc.* Koller a.a.O. S. 50.

⁴³⁾ Handschrift G (Württembergische Landesbibliothek Stuttgart Cod. hist. 93) stellt den Text um. Sie beginnt mit der Traumerzählung (Koller, wie Anm. 1, S. 51 Anm. * und S. 331ff.) und setzt dann vor den eigentlichen Beginn der Schrift: *Hie vacht an des hohen durchleuchtenden fürsten und herrn buch kayser Sigmuntz, ain ordnung gaistlichs und weltlichs statz, als es geordnet was von im mit hohen cardinen und maistern in Latein zu Basel und von Latein zu Teütsch gezogen ist zu ainem bekennen aines rechten statz christenlichs gelauben und kaiserlicher rechtung* (fol. 7^v, vgl. Beer, wie Anm. 7, S. 13*f.). Ganz ähnlich die mit G verwandte Handschrift P (Thüringisches Landesarchiv Weimar F. 181), vgl. Koller a.a.O. S. 39 und S. 51. Handschrift A₁ (cgm 276) entfernt den Text von der Person des Kaisers: *Die reformation ist zu Basel geratslagt bj kayser Sigmunds zeitten*. Diese nachträglich auf dem oberen Rand angebrachte Überschrift stammt wohl nicht mehr aus dem 15. (so Beer a.a.O. S. 10*), aber jedenfalls aus dem 16. Jahrhundert. Auch hier hat derselbe Schreiber die Reformschrift und den Landfrieden von 1442 kopiert. Handschrift L (Studienbibliothek Salzburg Cod. V 1 D 51) bezeichnet die Reformatio Sigismundi in dem aus dem 15. Jahrhundert stammenden Inhaltsverzeichnis als *puechel, das gemacht worden ist in dem concily*. Vgl. Beer a.a.O. S. 16* und Koller a.a.O. S. 38. – Die Handschrift H kann, da sie einen Druck kopiert, hier außer Betracht bleiben. Die Handschriften K, M und D haben keine Überschriften über dem gesamten Text. M und D sind jedoch insofern zu nennen, als sie ebenfalls den Landfrieden von 1442 auf die Reform Kaiser Siegmunds folgen lassen. Vgl. Koller (wie Anm. 1) S. 37ff. und Beer (wie Anm. 7) S. 14*f. und S. 157ff.

⁴⁴⁾ Handschrift E (Stiftsbibliothek St. Gallen Cod. 957) hat als Überschrift von der Hand des Schreibers: *hie faucht an ain ordnung gaistlichs und weltlichs staunts*. Vgl. Beer (wie Anm. 7) S. 12*f. und Koller (wie Anm. 1) S. 36. Auf der folgenden Seite beginnt, von derselben Hand wie die Reformatio Sigismundi, der Landfrieden von 1442. Überschrift: *Die reformation*. Handschrift B (cgm 3887) hat, wiederum von der Hand des Schreibers, die Überschrift: *das buch lert, wie sich da gaistlichs und weltlichs haubt halten und regiren sol*. Auch hier folgt, von derselben Hand, und zwar noch auf derselben Seite beginnend, der Landfrieden von 1442. Vgl. Beer und Koller a.a.O.

ob damit ein grundsätzlich anderes Textverständnis als in den zuerst genannten Handschriften und in den Drucken angedeutet ist.

Denn auch diese beiden Handschriften nennen denselben Mann als Verfasser, den auch die meisten anderen Handschriften und die Drucke als solchen bezeichnen: Friedrich von Lantnau oder von Lantironii. Einige Handschriften und die Drucke heben seinen Namen durch eine Überschrift *nomen poete* oder ähnlich heraus⁴⁵). Doch der Poet war nicht nur *ain diner und knecht der gemainen cristenhait*, sondern auch ein *rat unsers durchleuchtigen hern des kayser Sigmunds*⁴⁶). Gerade seine Nennung stellte die Beziehung der Schrift zu Siegmund her, und sie konnte im übrigen denjenigen unter den zeitgenössischen Lesern beruhigen, der vielleicht doch Anstoß nahm an der Unterschiedlichkeit der Reformatio Sigismundi und der Reformatio Friderici. Aber einer Beruhigung bedurfte es wohl gar nicht. Man wird annehmen dürfen, daß der Umkreis dessen, was ein Leser des 15. Jahrhunderts einem Kaiser literarisch und inhaltlich an Verlautbarungen zutraute, erheblich größer war als der Erwartungshorizont eines modernen Betrachters, und daß die Überlieferung der Reformatio Sigismundi das angemessen zum Ausdruck bringt, wenn sie neben die Reformschrift rechtliche Normen⁴⁷), prophetische Literatur⁴⁸) und einen ständedidaktischen Text stellt, der seinerseits sehr viel öfter überliefert ist als die Reformschrift⁴⁹).

Demgegenüber die neuere Auffassung der Schrift als eines Aufrufes

⁴⁵) Friedrich von Lantnau ist der Name des vom Autor prophezeiten Priesterkönigs (Edition, wie Anm. 1, S. 332f.). In den Handschriften der Fassung V sowie in den 8 Drucken ist dieser Name nach vorn genommen und zu dem des Autors gemacht worden (vgl. ebd. S. 89 mit Anm. 3f. S. 88). Die Überschrift in den Drucken (vielleicht mit Ausnahme des nicht eingesehenen III) sowie in den Handschriften C und M (vgl. B e e r, wie Anm. 7 S. 158). E. hat statt einer Überschrift eine hinweisende Hand am Rande; A₁ hat irrlich die Überschrift *des bapst namen* und am Rand *nomen pape*.

⁴⁶) Edition (wie Anm. 1) S. 89.

⁴⁷) Der Landfrieden von 1442 ist in den Handschriften A, A₁, B, C, D, E, N und O sowie in den Drucken I–III und in der von I abhängigen Handschrift H überliefert, die Goldene Bulle von 1356 in den Handschriften A₁, K, M und N. Vgl. auch K o l l e r, wie Anm. 1, S. 21f.

⁴⁸) Das zeigt einmal die Kombination mit der Weissagung auf das Jahr 1401 (vgl. oben Anm. 37) in den Drucken IV, VI, VII und VIII sowie die Überlieferung anderer prophetischer Texte zusammen mit der Reformschrift in den Handschriften A, G und M.

⁴⁹) In den Handschriften A₁, F und O ist neben der Reformatio Sigismundi das Schachbuch des Jakobus de Cessolis überliefert, ein seinerseits weit verbreiteter Text. G. F. S c h m i d t, Das Schachzabelbuch des J.d.C. (1961) weist 49 Handschriften – denen unsere Handschrift O noch hinzuzuzählen wäre – und 4 Frühdrucke nach.

zur Gewalt⁵⁰), als der Flugschrift eines Aufrührers. Verkennt sie die spätmittelalterlichen Leser?

So ist es wohl in der Tat, aber nicht nur deshalb, weil die Reform Kaiser Siegmunds meistens mit dem Landfrieden König Friedrichs III. und der Goldenen Bulle von 1356 zusammengebunden wurde und weil auch die ersten Drucker diese bewährte Nachbarschaft fortsetzten.

Die benachbarte Überlieferung allein würde als Argument nicht ausreichen, ganz abgesehen davon, daß man einem Text, der in der Nachbarschaft prophetischer Schriften überliefert ist, Unruhe stiftende Wirkung im 15. und 16. Jahrhundert durchaus zutrauen könnte, von der politischen Mobilisierung ganz zu schweigen, die gerade von der Anrufung eines verstorbenen Kaisers ausgehen konnte.

Dennoch: eine Flugschrift kann die Reformschrift nicht gewesen sein, jedenfalls nicht in der uns zunächst überlieferten Gestalt. Handschriften mit 300 oder 400 Seiten fliegen nicht. Ernster gesagt: der für die Reformatio Sigismundi immer wieder verwandte Ausdruck Flugschrift ist eine unberechtigte Anleihe aus dem 16. Jahrhundert, aus der Zeit der frühen Reformation. Da haben wir in der Tat die vielen Einblattdrucke und Broschüren geringen Umfangs, deren publizistischer Charakter mit dem Wort Flugschrift treffend bezeichnet wird⁵¹).

Es ist mit Recht festgestellt worden, daß mit diesem Wort Flugschrift meistens leichtfertig umgegangen wird, doch ist der jüngste Versuch einer Definition nicht eben überzeugend geraten⁵²). Wenn zwischen dem Einblattdruck und der Flugschrift eine unüberschreitbare Grenze gesetzt wird, dann kann das hier, da der Autor der Reformatio Sigismundi sich so kurz nicht gefaßt hat, beiseite bleiben. Anders dagegen die Obergrenze dessen, was eine Flugschrift an Umfang haben kann. Man wird sie gewiß nicht exakt festlegen wollen, aber es scheint doch, ganz ohne

⁵⁰) Ein frühes, vielleicht schon aus dem 18. Jahrhundert stammendes Zeugnis findet sich in der St. Galler Handschrift E. Vgl. B e e r, wie Anm. 7, S. 12*.

⁵¹) Daß mit der Reformation auch eine „Reformation in print“ einsetzte, daß vor 1518 nur wenige Flugschriften gedruckt wurden, betont (noch einmal) R. G. C o l e, *The Reformation in Print: German Pamphlets and Propaganda*, Archiv für Reformationsgeschichte 66 (1975) S. 96f.

⁵²) H.-J. K ö h l e r, *Die Flugschriften. Versuch der Präzisierung eines geläufigen Begriffs*, in: Festschrift für E. W. Z e e d e n (1976) schlägt S. 50 als Definition vor: „Eine Flugschrift ist eine aus mehr als einem Blatt bestehende, selbständige, nicht periodische und nicht gebundene Druckschrift, die sich mit dem Ziel der Agitation (d. h. der Beeinflussung des Handelns) und/oder der Propaganda (d. h. der Beeinflussung der Überzeugung) an die gesamte Öffentlichkeit wendet.“

Zuhilfenahme von Kommunikationsmodellen⁵³⁾, evident, daß von einem gewissen Umfang an der Wirkung einer Schrift Grenzen gesetzt sind. Freilich, jene Definition zieht weder die Wirkungschancen noch die Wirkung einer derartigen Schrift in Erwägung, sie macht zum Kriterium nur die Absichten des Autors. Wenn es nur nach denen ginge, und wenn z. B. der sog. Oberrheinische Revolutionär⁵⁴⁾ einen irregeleiteten Drucker gefunden hätte, was ja durchaus denkbar ist, dann wäre dieses Buch also eine Flugschrift gewesen? Die Reformatio Sigismundi jedenfalls hätte vom Zeitpunkt ihres Druckes an nach dieser Definition als Flugschrift zu gelten. Die Leserschaft, die ihr Verfasser im Auge hatte, dürfte hinreichend groß gewesen sein⁵⁵⁾.

Aber konnte er sie erreichen? Vor dem Druck, trotz den 15 erhaltenen Handschriften aus der Zeit davor, kaum. Die Schrift umfaßte 50 bis 100 Blatt. Burkard Zink, der Augsburger Kaufmann und Chronist, schreibt, daß er in seiner Jugend kurze Zeit seinen Lebensunterhalt durch das Abschreiben einer Handschrift verdient habe, und er nennt auch den Umfang seiner Leistung und deren Lohn. 4 Sextern habe er pro Woche geschafft, 48 Blatt, also, sagen wir, eine halbe Reformatio Sigismundi. 14 Tage etwa hätte dann deren ganzer Text gebraucht, und der Schreiberlohn dafür hätte, bei Burkhard Zink in Augsburg des Jahres 1420, 1¾ rheinische Gulden betragen. Und dann kam noch der Preis des Buchbinders dazu⁵⁶⁾.

⁵³⁾ K ö h l e r, wie eben zitiert, S. 50f.

⁵⁴⁾ Zu seiner Schrift unten Anm. 72.

⁵⁵⁾ Ob es die „gesamte Öffentlichkeit“ der Anm. 52 zitierten Definition war, steht dahin. Dem Verbalsinne der Reformschrift zufolge war sie es sicherlich. Das Pathos des Verfassers lebt sichtlich davon, daß er viele, ja eigentlich alle anspricht, ebenso wie andere, frühere Autoren das auch tun. Dennoch wird man bezweifeln dürfen, daß er mit einer „gesamten Öffentlichkeit“ im Deutschland des mittleren 15. Jahrhunderts tatsächlich rechnete, daß er das ernsthaft hätte tun können. Es ist mit Recht gegen K ö h l e r eingewandt worden, daß es eine solche Öffentlichkeit nur während der frühen Reformationszeit, ausnahmsweise, gab, aber weder früher, noch auch gleich darauf wieder: H. H o l e c z e k, Erasmus von Rotterdam als „Autor“ von Reformationsflugschriften, in: *Historica integra*. Festschrift für E. H a s s i n g e r (1977) S. 98f. Vgl. im übrigen schon den Anm. 8 zit. Aufsatz S. 25f. sowie J. B e n z i n g e r, Zum Wesen und zu den Formen von Kommunikation und Publizistik im Mittelalter, *Publizistik* 4 (1970) S. 301.

⁵⁶⁾ Die Chroniken der deutschen Städte 5 (1866) S. 129f. Zink schrieb dabei auf Seiten im Format *karta regal*, also Großfolio (50 × 35 cm pro Seite, vgl. K. H a e b l e r, Inkunabelkunde (1925) S. 39), während die Reformatio Sigismundi auf kleineren Blättern kopiert wurde. Der Vergleich ist also nicht ganz genau. Zink nennt als Lohn für 1 Sextern 4 Groschen. Umrechnung auf

Natürlich: die unruhigen Geister, die man sich gern als Leser der Schrift vorgestellt hat, hätten sie auch selber abschreiben können – vorausgesetzt, sie hatten die Möglichkeit, sich in der Zeit, da sie schrieben, auch zu ernähren. Aber die erhaltenen Handschriften jedenfalls sehen nicht so aus, als seien sie auf diese Weise entstanden. Die *Reformatio Sigismundi* war keine Flugschrift, sondern ein teures Buch, eine teure Handschrift, und, zunächst jedenfalls, auch ein teurer Druck.

Denn die ersten Drucke der Schrift gehören noch in jene Periode, wo die gedruckten Bücher kaum billiger sind als die Manuskripte, wo, das ist ein deutliches Indiz, es ökonomisch noch sinnvoll ist, ein Buch mit der Hand zu schreiben. Eine der Handschriften unserer Reformschrift ist denn auch aus dem Erstdruck abgeschrieben worden⁵⁷⁾.

Teuer waren dieser Erstdruck und der zweite Druck von 1480 aber auch deshalb, weil die *Reformatio Sigismundi* hier, wie in den meisten Handschriften auch, zusammen mit anderen Texten publiziert wurde: mit einer Kaiser- und einer Papstchronik und mit der *Reformatio Friderici*, dem Landfrieden von 1442.

Erst der 1484 von Schönsperger veranstaltete Druck ist im Umfang und im Format kleiner. Er bietet die *Reformatio Sigismundi* und den Landfrieden von 1442 allein, und die folgenden Drucke lassen auch den Landfrieden weg⁵⁸⁾: Wir haben es nun deutlich mit billigeren Büchern zu tun, wie in vielen anderen Fällen auch. Es herrscht zu dieser Zeit eine heftige Konkurrenz auf dem Markt gedruckter Bücher, und zwar gerade in Augsburg. Die Abfolge der ersten drei Drucke der Reformschrift spiegelt geradezu den Verdrängungswettbewerb unter den frühen Augsburger Druckern. Zuerst scheidet Johann Bämle aus, der Drucker von I, bedrängt von Johann Schönsperger, dem durch seine Nachdrucke bekannten Produzenten billiger Bücher, der einige Jahre später das wirtschaftliche Fiasko der Schedelschen Weltchronik durch einen

Gulden nach Zinks eigener Angabe a.a.O. S. 130. $7\frac{1}{2}$ Pfennig = 1 Groschen; 18 Groschen + 3 Pfennig (= 138 Pfennige) = 1 rheinischer Gulden. Vgl. auch E. Maschke, Der wirtschaftliche Aufstieg des Burkhard Zink, in: Festschrift H. Aubin 1 (1965). Zink gibt im Anschluß an diese Erzählung Augsburger Preise. 1 Pfund Fleisch oder 6 bis 7 Eier hätten einen Pfennig gekostet. Daß die Preise damals sehr niedrig waren, kann dabei außer Betracht bleiben, denn andernfalls wäre sicherlich auch Zinks Schreiberlohn höher gewesen. Es kommt nur auf die Relation an.

⁵⁷⁾ Handschrift H, vgl. Koller, wie Anm. 1, S. 37.

⁵⁸⁾ Vgl. oben Anm. 32ff.

auch von diesem Buch hergestellten billigen Nachdruck verursachte⁵⁹⁾. Freilich, um 1480, als Druck II der Reformatio Sigismundi, produziert von Anton Sorg, erscheint, da fängt Schönsperger erst an. Groß wird er erst, nachdem Anton Sorg gestorben und seine Werkstatt aufgelöst ist, und nun produziert er Druck III der Reformschrift, eine, wie schon gesagt, billige Ausgabe⁶⁰⁾.

Diese drei Augsburger Drucker sowie auch Lukas Zeissenmair, der 1497 den vierten Druck der Reformatio Sigismundi in Augsburg herausbrachte, heben sich mit den von ihnen gedruckten Büchern von der Mehrheit der deutschen Inkunabeldrucker deutlich ab. Etwas über 7% der in Deutschland erschienenen Frühdrucke sind deutschsprachige Bücher⁶¹⁾. Die vier Augsburger Drucker der Reformatio Sigismundi dagegen druckten ganz überwiegend deutschsprachige Texte. Die Bäumlersche Kaiserchronik bzw. die von Schönsperger und nach dessen Vorbild auch von Zeissenmair aus der Kaiserchronik herausgelöste und separat gedruckte Reformatio Sigismundi fügt sich in eine solche Buchproduktion gut ein.

Es wäre freilich ein Trugschluß, allein aufgrund der Sprache der von diesen Druckern gedruckten Bücher ein Massenpublikum und eine weite Verbreitung der auf ein solches Publikum zielenden Drucke anzunehmen. In diesen ersten Jahrzehnten des Buchdrucks haben die Drucker kein wesentlich anderes Publikum als vorher die Handschriftenschreiber und -händler, und so werden ja auch zunächst jene Bücher gedruckt, die vorher in verhältnismäßig großer Zahl handschriftlich verbreitet worden waren.

Dieser Markt aber war in Augsburg, nachdem dort Günter Zainer im Jahre 1468 den ersten Druck hergestellt hatte, besetzt: durch Zainer selber und später, zur Zeit Schönspergers, durch Erhard Ratdolt, dessen Produktion etwa ebensogroß war wie die Schönspergers, die aber im

⁵⁹⁾ Vgl. Elisabeth R ü c k e r, Die schedelsche Weltchronik. Das größte Buchunternehmen der Dürer-Zeit (1973) S. 46 und 82. Die „Raubdrucker“ dieser Jahrzehnte waren im übrigen keine Randerscheinungen. K. H ä b l e r hat geschätzt, daß ungefähr die Hälfte der Inkunabeln Nachdrucke sind. Vgl. H. K u n z e, Über den Nachdruck im 15. und 16. Jahrhundert, Gutenberg-Jahrbuch 1938 S. 137.

⁶⁰⁾ Zu den einzelnen Druckern G e l d n e r, wie oben Anm. 32, zu ihrem Wettbewerb und zur Augsburger Buchproduktion überhaupt C. W e h m e r, Ne Italo cedere videamur. Augsburger Buchdrucker und Schreiber um 1500, in: Augusta 955–1955. Forschungen und Studien zur Kultur- und Wirtschaftsgeschichte Augsburgs (1955) S. 145 ff.

⁶¹⁾ M. S a u e r, Die deutschen Inkunabeln, ihre historischen Merkmale und ihr Publikum (Diss. phil. Köln 1956) S. 19f.

Hinblick auf Inhalt und Ausführung das Gegenteil der Schönspergerschen darstellt. Ratdolt produzierte für diejenigen, die vor der Erfindung Gutenbergs liturgische und wissenschaftliche Handschriften erworben, in Auftrag gegeben oder selber hergestellt haben, für Kleriker, für gelehrte Kleriker insbesondere⁶²). Für wen Bämle, Sorg und Schönsperger produzieren, das läßt sich ebenso eindeutig leider nicht erkennen.

Immerhin, die Preise, die ihre Kunden zu zahlen hatten, lassen sich ermessen. Die beiden Bände, in welchen die *Reformatio Sigismundi* 1476 und 1480 gedruckt wurde, mit Holzschnitten versehene Drucke in Kleinfolio zu 196 bzw. zu 166 Blatt, dürften für weniger als einen Gulden nicht zu haben gewesen sein⁶³) – das Buch ist in diesen Jahren generell in kaum geringerem Maße ein Luxusgegenstand als vor der Erfindung des Letterns⁶⁴). Erst in den folgenden Jahren beginnen, auch infolge der Konkurrenz unter den Druckern, die Preise zu sinken⁶⁵). Die Drucke IV bis VIII der *Reformatio Sigismundi* haben von ihrem Preis her sicherlich eine größere Verbreitungschance gehabt als Druck I und II, zumal sie, ebenso wie schon III, die Reformschrift allein enthielten und, so der Druck IV, im Folioformat der Drucke I und II noch 28 Blatt umfaßten oder aber im Quartformat der anderen Drucke gegen 40 Blatt. Auf der anderen Seite ist eine größere Verbreitungschance nicht notwendigerweise schon eine größere Verbreitung. Ebenso wie sich in der Gegenwart Verleger im Hinblick auf die Absatzbarkeit eines Buches irren und ganze Auflagen am Ende nicht verkaufen können, wird man auch mit Fehlkalkulationen der Drucker um 1500 rechnen müssen. Sicherlich haben die anonymen Drucker der Drucke V, VII und VIII⁶⁶) gehofft, mit dem Nachdruck der Reformschrift ein gutes Geschäft zu machen. Ob die Hoffnung berechtigt war, läßt sich

⁶²) Vgl. Geldner, wie Anm. 32, S. 150 ff.

⁶³) Vgl. etwa die Bücherpreise, welche der Prior der Augsburger Karmeliter im Jahre 1497 zu zahlen hatte, sowie die Abrechnung Hans Tuchers über Anschaffungen für die Nürnberger Ratsbibliothek in den Jahren 1486 bis 1488: *Mittelalterliche Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz* 3,1, bearbeitet von P. Ruf (1932) S. 27 ff. und 3,3, bearbeitet von dems. (1939) S. 778 ff.

⁶⁴) Vgl. Sauer, wie Anm. 61, S. 21 ff. sowie die Resultate germanistischer Arbeiten über die Besitzer der entsprechenden Handschriften und Drucke etwa bei Ursula Hess, Heinrich Steinhöwels ‚Griseldis‘ (1975) S. 82.

⁶⁵) Die Preise, welche die Anm. 63 genannten Listen verzeichnen, dürften schon um einiges niedriger liegen als die der beiden ersten Drucke der *Reformatio Sigismundi*.

⁶⁶) Über anonyme Drucke als eine der Möglichkeiten von Nachdrucken, Kunze, wie Anm. 59, S. 140.

nicht sagen. Indizien für einen größeren oder geringeren Absatz⁶⁷⁾, Anzeichen für die Auflage, in der gedruckt wurde⁶⁸⁾, gibt es einstweilen nicht. Die Reformatio Sigismundi hat ohne Zweifel von der Ausweitung des Marktes für politisch-historische Schriften profitiert, welche die frühe Reformation zur Folge hatte. So schwierig hypothetische Rechnungen auch sind und so offensichtlich die Drucke I bis IV ohne Luthers Reformation das Licht der Welt erblickt haben: die dichte Folge der 1520 bis 1522 erschienenen Drucke V bis VIII ist ohne die Reformation sicherlich nicht zu erklären. Aber damals hat sich der Ausstoß der Druckpressen generell beschleunigt. Gerade in den Jahren 1520 bis 1522 sind vier Drucke einer solchen Schrift nicht ungewöhnlich⁶⁹⁾.

Aber es ist nicht nur die Zahl von Drucken, die auf Lektüre und auf Leser schließen läßt. Viele Leser und engagiertes Lesen hinterlassen Spuren, sie geben sich in Widerspruch oder Übereinstimmung zu erkennen. Von einer Schrift, die auf viele Leser gewirkt hat, darf man ein Echo erwarten⁷⁰⁾.

Ein solches Echo hat man der Reformatio Sigismundi schon immer zugeschrieben. In Texten von den Bundschuhverschwörungen z. B. oder in der Adelschrift Martin Luthers hat man Spuren der Reformschrift aus dem 15. Jahrhundert zu erkennen gemeint, im ersten Falle zu unrecht, wie man mit Sicherheit sagen kann, im zweiten, ohne einen literarischen Zusammenhang tatsächlich nachweisen zu können⁷¹⁾. Der

⁶⁷⁾ Die Zahl der erhaltenen Exemplare sagt wenig. Wenn von den Drucken I und II offensichtlich erheblich mehr Exemplare erhalten sind als von dem billigeren Druck III (vgl. oben Anm. 32, 34 und 35), so kann man daraus doch keine Schlüsse auf die einstige Verbreitung ziehen. Es liegt auf der Hand, daß teurere Bücher eine größere Überlebenschance haben als billigere und dünnere, ohne daß doch umgekehrt ein billigerer Druck schon von sich aus mehr Leute erreicht haben muß als ein teurerer.

⁶⁸⁾ Die Historiker des Frühdrucks rechnen mit Auflagen von 300 bis 500 Exemplaren, vgl. nur S a u e r, wie Anm. 61, S. 26f.

⁶⁹⁾ Wie man z. B. an der Zahl der Drucke einiger Schriften Ulrichs von Hutten sehen kann. Vgl. J. B e n z i n g, Ulrich von Hutten und seine Drucker (Beiträge zum Buch- und Bibliothekswesen 6, 1956).

⁷⁰⁾ Zusammenfassend zu den literarischen Nachwirkungen der Reform Kaiser Sigmunds K o l l e r in der Einleitung zu seiner Edition, wie Anm. 1, S. 24ff., sowie B e e r, wie Anm. 7, 75*ff.

⁷¹⁾ Zur Benutzung der Reformschrift durch die Bundschuhverschwörer, insbesondere durch Joß Fritz, siehe D o h n a, wie Anm. 1, S. 197ff. mit lehrreichen Beispielen dafür, wie der Einfluß der Reformschrift auf die aufständischen Bauern dadurch, daß ein Autor den anderen abschrieb, immer größer wurde. Neuere Beispiele dafür: A. W a s s, Die Bauern im Kampf um Gerechtigkeit (1964) S. 48, 49 und 51 oder, vollends dilettantisch im heutigen

sog. oberrheinische Revolutionär bezieht sich an einigen Stellen seiner Schrift vielleicht auf die Reform Kaiser Siegmunds⁷²⁾. Der erste, der sie mit Sicherheit gekannt hat, ist Wolfgang Aitingger, ein astrologisch-prophetischer Autor des Jahres 1496, also einer Zeit, wo mit den separaten billigeren Drucken eine neue Form der Verbreitung eingesetzt hatte⁷³⁾. In den nachfolgenden Jahren gibt es noch einige Schriften, in denen die Reformatio Sigismundi als historisches Zeugnis für die Siegmundzeit benutzt wird. So verfährt z. B. Sebastian Frank im Jahre 1531. Gegen ihn wendet sich zwei Jahre später Cochläus mit dem Versuch zu beweisen, daß die Reformatio Sigismundi nicht von Kaiser Siegmund stamme, mit einem erfolglosen Versuch übrigens⁷⁴⁾. Denn die Sammler

Sinne dieses Wortes, L. Sievers, *Revolution in Deutschland* (1978) S. 23ff. (die 39 Jahre nach Siegmunds Tod – also 1478! – verfaßte Reformschrift geht „von Hand zu Hand“ und wird zum ideologischen Rüstzeug von Joß Fritz. Der Sache nach findet sich dasselbe auch zwischen den seriösen Buchdeckeln eines Handbuches: H.-F. u. H. Rosenfeld, *Deutsche Kultur im Spätmittelalter. 1250–1500* (Handbuch der Kulturgeschichte, neu hg. von E. Thurnher, 1. Abteilung, 1978) S. 18. Zur Frage, ob Luther die Reformatio Sigismundi gekannt hat, Dohna a.a.O. S. 4 („Luther dürfte sie gekannt haben“), S. 120ff. und Koller, wie Anm. 1, S. 26f. mit der beachtlichen Erwägung, daß Luthers positives Urteil über König Siegmund durch seine Kenntnis der Reformschrift und – selbstverständliche – Meinung, daß sie die Absichten des Kaisers repräsentiert habe, zu erklären sei. Es ist aber festzuhalten, daß es einen sicheren Beleg für eine literarische Abhängigkeit der lutherischen Adelschrift von der Reformatio Sigismundi nicht gibt. Auch Struve, *Reform* (wie Anm. 1) S. 105 Anm. 188 gibt keinen Beleg für eine Benutzung der Reformschrift im Bauernkrieg.

⁷²⁾ Das Buch der hundert Kapitel und der vierzig Statuten des sog. oberrheinischen Revolutionärs. Edition von Annelore Franke (Leipziger Übersetzungen und Abhandlungen aus dem Mittelalter A 4, 1967), vgl. H. Boockmann DA 25 (1969) S. 537ff. und zuletzt K. Arnold, „Oberrheinischer Revolutionär“ oder „Elsässischer Anonymus“?, *Archiv für Kulturgeschichte* 58 (1976, ersch. 1978) S. 410ff. Kenntnis der Reformatio Sigismundi beim Oberrheinischen Revolutionär hält Beer, wie Anm. 7, S. 77*f. für möglich, ebenso Koller, wie Anm. 1 S. 25. G. Zschäbitz hält sie in der Einleitung zu der oben genannten Edition von A. Franke S. 120ff. für sicher – freilich ohne eine literarische Abhängigkeit sicher nachweisen zu können. Ersatzweise bietet er als eine Art Joker die Erwägung an, daß die Gedanken der Reformatio Sigismundi inzwischen „zum festen Bestand im Bewußtsein der Volksmassen“ geworden seien und über dieses auf den Oberrheiner eingewirkt hätten. Struve, *Reform* (wie Anm. 1) hält das Werk des oberrheinischen Anonymus für eine „offensichtlich“ von der Reformatio Sigismundi „beeinflusste Flugschrift“ (S. 105, ähnlich auch S. 101), freilich ohne Nachweis.

⁷³⁾ Vgl. Koller, wie Anm. 1 S. 24f. Selbstverständlich sind als früher nachweisbare Leser der Reformschrift auch jene Anonymi zu nennen, die sie kopiert oder gar beim Kopieren verändert haben. Vgl. Struve, *Reform* (wie Anm. 1) und unten S. 600f.

⁷⁴⁾ Vgl. Dohna, wie Anm. 1, S. 154 Anm. 90.

des Reichsrechts haben in den folgenden Jahrzehnten die Schrift in ihre Editionen aufgenommen⁷⁵⁾.

Das nachweisliche Echo auf die Reformschrift setzt also außerordentlich spät ein und es bleibt einigermaßen leise. Man wird daraus eine vergleichsweise geringe Wirkung ableiten können – zumal es dafür noch ein zweites Indiz gibt, nämlich die schon genannte weitere Form, in der wir ein zeitgenössisches Leserecho überliefert bekommen: die spontanen Reaktionen der Leser in den Büchern selbst, Unterstreichungen, Marginalien.

Es würde sich lohnen, die erhaltenen Handschriften und Drucke daraufhin anzusehen, aber dazu brauchte man lange Zeit, falls man die Bibliotheken nicht ad hoc und nur zu diesem Zweck aufsuchen wollte⁷⁶⁾. So ist die Basis der folgenden Beobachtungen schmal. Aber es ist auf der anderen Seite doch nicht nichts, wenn sich in zehn Handschriften und 12 Drucken einhellig Spuren eines Leserinteresses entweder gar nicht finden oder in der Weise wie in dem Stuttgarter Codex.

Hier hat der Besteller einem außerordentlich unzuverlässigen Schreiber nachzuarbeiten gehabt, er korrigiert einzelne Sätze, unterstreicht, hebt durch eine hinweisende Hand heraus. Aber das alles geschieht nur in der geistlichen Reformation. In der zweiten Hälfte der Schrift, die sich der Reichs- und weltlichen Reform zuwendet, findet sich nichts dergleichen. Da steht der Text so falsch, wie ihn der Schreiber kopiert hat⁷⁷⁾.

Ganz ähnlich die Handschrift A¹ aus der Bibliothek des bayerischen Herzogs. Man könnte hoffen, hier die Spuren einer nichtklerikalen

⁷⁵⁾ Die Drucke Xa bis XIIIb, K o l l e r, wie Anm. 1, S. 44f. Ob es aus dieser Zeit Wirkungszeugnisse gibt, ist nicht untersucht – vielleicht sind es also nicht bloß die Mitglieder des Kaufmannsamtes von Lemgo, die im Jahre 1621 gegen die Konkurrenz seitens des Kramersamtes mit dem Nahrungsprinzip argumentieren und sich dabei auf die Reformatio Sigismundi berufen (Ellynor G e i g e r, Die soziale Elite der Hansestadt Lemgo, Sonderveröffentlichungen des naturwissenschaftlichen und historischen Vereins für das Land Lippe 25, 1976 S. 153 und 231). Zeugnisse dieser Art brauchte, wer die gängige Meinung von der breiten Wirkung der Reformschrift im späteren 15. Jahrhundert begründet vertreten wollte.

⁷⁶⁾ Das Folgende beruht auf der Durchsicht der in der Bayerischen Staatsbibliothek München und in der Württembergischen Landesbibliothek Stuttgart aufbewahrten Handschriften A, A₁, B, C, D und G sowie der Mikrofilme von E, K, N und P, die H. K o l l e r zur Verfügung stellte. Ich danke ihm dafür auch an dieser Stelle. Durchgesehen wurden ferner die oben Anm. 32ff. genannten Drucke in München.

⁷⁷⁾ Zu dieser Handschrift oben Anm. 43.

Lektüre zu finden. Das Gegenteil ist der Fall. Hier hat ein Leser des 15. Jahrhunderts begonnen, sich den Text der *Reformatio Sigismundi* dadurch durchsichtig zu machen, daß er lateinische Marginalien an den Rand schrieb, also z. B. zu der deutschen Überschrift *item der geitz reichsnet* (d. h. regiert): *avaricia*. Wir haben es hier offensichtlich mit einem Leser zu tun, dem eine lateinische Version angenehmer gewesen wäre oder mit jemandem, der mit solchen Lesern rechnete. Und auch hier endet das sichtbare Interesse vor Beginn der weltlichen Reform. Erst ganz am Ende, wo es um den prophezeiten König geht, steht wieder eine Marginalie, und dort, wo noch einmal ein geistliches Thema zur Sprache kommt, nämlich das Terminieren, also das Almosensammeln, findet sich eine Hand am Rande⁷⁸). Deutlich klerikalen Ursprungs sind auch die Marginalien in D⁷⁹).

Hier könnte man nun einwenden, daß die Bücher geistlicher Besitzer⁸⁰) eine bessere Überlieferungschance hatten als die der Laien⁸¹), und daß solche Beobachtungen deshalb zu gar nichts führten. Man könnte weitergehen und postulieren, daß die fehlenden Zeugnisse einer Wirkung unserer Schrift bei den Laien, beim Gemeinen Mann gerade auf eine solche Wirkung hindeuten. Wenn wir aus dem 19. Jahrhundert

⁷⁸) Cgm 276, die zitierte Marginalie fol. 113^v, ähnlich schon 113^r zu *von der symoni* am Rande: *quid simonia*. Dagegen 117^r deutsch am Rande: *vom bapst*. 151^r dann wieder, zur Ankündigung des Priesterkönigs, *premosticacio regis Romanorum Fridrici etc.* und dann 155^v die Hinweishand zum Terminieren. Die Provenienz: Bibliothek des bayerischen Herzogs bezeichnet selbstverständlich allenfalls den zweiten Besitzer der Handschrift. Frühere Besitzer sind jedoch nicht namhaft zu machen.

⁷⁹) Clm 4362, Vorbesitzer war das Kloster St. Ulrich und St. Afra in Augsburg. Eine sekundäre, nicht mit der des Schreibers identische Hand des 15. Jahrhunderts notiert am Rande zu den Äußerungen der Schrift über die Beginen (Edition, wie Anm. 1, S. 217) *hoc capitulum verum esse significat expertus* (fol. 156^v). Ähnliche lateinische Marginalien fol. 158^v und 159^v. 167^v (zu Edition a.a.O. S. 299, Bannung bei Geldschulden): *b (?) excommunicacio non debet fieri propter debita etc.* 176^r – zu Edition a.a.O. S. 353 –: *elemosina und: o quomodo consumitur, novit expertus*. An wenigen Stellen der Handschrift finden sich ferner Striche und kleine Buchstaben am Rande.

⁸⁰) Aus geistlichem Besitz stammen die Handschriften A, B, D, E, K und L. A₂ kommt aus (primär?) adligem, C aus (primär?) städtischem Besitz, A₁ sekundär aus landesfürstlichem. Die Provenienz von F, G, H, M, N, O und P ist unbekannt.

⁸¹) Sichtbar in Laienbesitz hat sich der oben Anm. 40 genannte Druck in den 30er und 40er Jahren des 16. Jahrhunderts befunden. Auf der Recto-Seite des letzten – leeren – Blattes sind Geburts- und Todesdaten der Kinder des Besitzers vermerkt, der freilich auf den Textseiten keinerlei Spuren seines Interesses an der *Reformatio Sigismundi* hinterlassen hat.

so wenige Kinderbücher haben, dann ist das bekanntlich durch den buchstäblichen Verbrauch dieser Bücher bedingt und nicht durch deren einstmals geringe Zahl. Der Vergleich ist gar nicht so weit hergeholt. Denn es gibt immer wieder einmal die Meinung, daß wenige Zeugnisse über Häresie viel ausgetilgte Häresie bewiesen⁸²⁾, daß wenige Nachrichten über Bauernaufstände die Folge systematischer Nachrichtenunterdrückung und daher ein Beweis für viele Tumulte seien⁸³⁾ – aber mit dem *argumentum e silentio* sollte man vielleicht etwas vorsichtiger umgehen.

Vielleicht kann man die vorstehenden Beobachtungen also doch zu der Annahme zusammenfassen, daß Reichsreformvorschläge im 15. Jahrhundert von sehr viel weniger Menschen gelesen wurden, als unser modernes Interesse an solchen Texten vermuten läßt. Die Kirchenreformdiskussion dürfte ganz erheblich mehr Teilnehmer gehabt haben als das Gespräch über die Erneuerung des Reiches. Aber um in diese Diskussion wirklich aufgenommen zu werden, hätte die *Reformatio Sigismundi* wohl besser in Latein geschrieben sein sollen. Daß sie in deutscher Sprache abgefaßt war, dürfte ihre Verbreitung zunächst nicht gefördert haben. Eine politische Öffentlichkeit, die einen deutschsprachigen Text dieses Inhalts aufnehmen und verbreiten konnte, läßt sich bis zu dem Zeitpunkt, wo die Verbreitung der gedruckten Bücher auf breiter Front einsetzt, also bis gegen 1470, nicht erkennen, und danach, bis zum Beginn der Reformation auch nicht.

Erst jetzt, zur Zeit der frühen Reformation, dürfte die Kenntnis der *Reformatio Sigismundi* in die Breite gegangen sein, aber damals wurden auch andere Texte verbreitet. Auffällig ist diese späte Verbreitung der *Reformatio Sigismundi* nicht. Und es ist auch nicht zu erkennen, in welcher Weise die Tatsache, daß sie als eine Äußerung König Siegmunds galt, die Verbreitung des Textes gefördert hat. Die Autorität des königlichen Namens kann gewiß zum Kaufen angeregt haben. Ob auch zum Lesen, ist schon weniger sicher. Man kann immerhin erwägen, daß die zeitgenössischen Leser sich von der generellen Einordnung der Schrift als eines königlichen Dokuments veranlaßt sahen, den Druck eher zu kaufen als zu lesen oder sich gar von ihm zum Aufstand anregen zu lassen – so wenig die mögliche mobilisierende Kraft des königlich-

⁸²⁾ So z. B. J. M a c e k, Die böhmische und die deutsche radikale Reformation bis zum Jahre 1525, ZKG 85 (1974) S. 12.

⁸³⁾ Neueres Beispiel: W. E g g e r t, *Rebelliones servorum*, Zs. für Geschichtswissenschaft 23 (1975) S. 1164.

kaiserlichen Namens in bestimmten Situationen der Zeit und nicht zuletzt angesichts endkaiserlicher Hoffnungen zu übersehen ist. Aber zu erkennen ist eine solche Wirkung im Falle der Reformatio Sigismundi nicht.

Im übrigen ist unsere Kenntnis des Umfeldes fragmentarisch. Weil die Reformatio Sigismundi als königliches Dokument galt, war ihre Verbreitungs- und Erhaltungschance günstiger als die anderer Texte.

Die Usurpation des königlichen Namens durch den anonymen Verfasser der Reformschrift hat sich im Hinblick auf die Verbreitung seines Textes sicherlich ausgezahlt. Die Darlegungen anderer Zeitgenossen, die im Hinblick auf die Zustände ihrer Gegenwart nicht weniger kritisch und hellsehtig waren als er, mögen unbekannt geblieben sein. Auch wenn man dem *argumentum e silentio* mit Mißtrauen gegenübersteht, ist es doch eindrucksvoll zu sehen, daß auch heute noch unbekannte Stimmen zu entdecken sind, welche die kirchliche Situation des frühen 15. Jahrhunderts ebenso kritisch beschreiben wie die Reform Kaiser Siegmunds das tut, nur ohne prophetische Einkleidung und ohne jene Vereinfachungen, welche die Grundtendenz dieser Schrift im Verständnis ihrer neueren Leser immer wieder verdeckt haben⁸⁴).

Die „Volksmassen“ jedenfalls sind von der Reformatio Sigismundi gewiß nicht erreicht worden. Man darf sich nicht täuschen lassen. Wenn der Text der Reformatio Sigismundi heute volkstümlich, teilweise sogar unbeholfen erscheint, dann liegt das nicht daran, daß das Volk selber hier zur Sprache kommt, sondern eher an den Schwierigkeiten, die ein Autor des 15. Jahrhunderts hatte, wenn er solche Sachverhalte auf deutsch statt auf lateinisch darlegen wollte.

Das „Volk“, Teile jedenfalls der städtischen Bevölkerung, hat im

⁸⁴) Der pfälzisch-speyrische Rat Dr. utr. Job Vener (zu seiner Person H. Heimpele, Stadtadel und Gehorsamkeit, in: Adel und Kirche. Festschrift für G. Tellenbach (1968) S. 423ff.) verfaßte im Jahre 1421 eine *exhortatio ... contra Hussitas*, welche die von diesen drohende Gefahr zum Anlaß einer eindringlichen Warnung vor dem Zustand des Klerus und der damit gegebenen Aufnahmebereitschaft des Volkes für hussitische Lehren nimmt. Veners deutschsprachiger Text ist in seiner hellsehtigen Beschreibung des von ihm kritisierten Zustandes und in der Differenziertheit seiner Reformvorschläge ein erstaunliches Dokument der Einsicht eines Zeitgenossen in jene sowohl von anderen Kritikern der Zeit, wie z. B. dem Verfasser der Reformatio Sigismundi, als auch von späteren Historikern in der Regel allzu grob charakterisierten – oder auch abgelehnten – „Mißstände“. Vgl. künftig H. Heimpele, Die Vener von Gmünd und Straßburg, Band 3 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 54, 3) Nr. 30, dem ich für die Kenntnis des Textes schon vor seiner Veröffentlichung sehr danke.

15. Jahrhundert vom kommenden Friedenskaiser nicht aus Schriften wie der *Reformatio Sigismundi* Kenntnis erhalten, sondern auf anderem Wege: mündlich oder z. B. durch einen Anschlag, wie er vom Regensburger Reichstag des Jahres 1471 zufällig überliefert ist⁸⁵).

⁸⁵) In Regensburg wurde am 13. Mai (?) 1471 zu Beginn des Reichstages folgender, die erwartete Teilnahme des Kaisers und die Hoffnung auf den eschatologischen Friedenskaiser eigentümlich vermischende Anschlag gefunden: *Di zeit ward am markturn angslagen. Wann kumbt der kaiser nu? Gots parmberzikaist ist kommen, aber der frid kumpt gar langsam von Osterreich, er ist vil leicht nicht der recht. So kompt aber, ir herrn, und saumbt den tag nicht. Kumbt dem tag nach gar freilich, es darfeu nit gereuen. Ir werd ain man vinden der eren und gwalts, der daz recht raten kan und zu rechten wais. Kumbt ir aber nu nicht gar schier, so versaumbt ir den pesserer. Ir herrn, tue eur ieder daz dem andern zu kund.* Die Kenntnis dieses Stückes verdanke ich wiederum H. Heimpel. Für die Erlaubnis, ihn zu publizieren, bin ich H. Wolf verbunden, der ihn in DRTA 22,2 edieren wird. Hier wiedergegeben nach der Transscription von H. Wolf.